

Besondere Bedingungen der Versicherung Legis^{sana}

LG

Vergleichstabelle (nur die geänderten Artikel sind nachfolgend aufgeführt)

Ausgabe 01.01.2018	Ausgabe 01.10.2021
<p style="text-align: center;">Art. 4 Gedeckte Risiken</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dextra übernimmt die Einforderung von Schadenersatz bei einem Rechtsstreit mit der Ärzteschaft (Ärzte, Zahnärzte, Chirurgen, Physiotherapeuten usw.), Spitälern, Kliniken oder jeder anderen medizinischen Institution im Zusammenhang mit medizinischen Diagnose- oder Behandlungsfehlern. Der Rechtsstreit muss sich auf eine Diagnose oder medizinische Behandlung infolge Krankheit, Mutterschaft oder Unfalls beziehen, für die der Versicherte Anspruch auf Leistungen hatte, die anerkannt und von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder einer bei einem der Groupe Mutuel angeschlossenen oder von ihr verwalteten Versicherer abgeschlossenen Krankenpflegezusatzversicherung gedeckt sind.2. Nicht versichert sind Rechtsstreite im Zusammenhang mit psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungen sowie die Beanstandung von Honoraren oder Rechnungen.	<p style="text-align: center;">Art. 4 Gedeckte Risiken</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dextra übernimmt die Einforderung von Schadenersatz bei einem Rechtsstreit mit der Ärzteschaft (Ärzte, Zahnärzte, Chirurgen, Physiotherapeuten usw.), Spitälern, Kliniken oder jeder anderen medizinischen Institution im Zusammenhang mit medizinischen Diagnose- oder Behandlungsfehlern. Der Rechtsstreit muss sich auf eine Diagnose oder medizinische Behandlung infolge Krankheit, Mutterschaft oder Unfalls beziehen, für die der Versicherte Anspruch auf Leistungen hatte, die anerkannt und entweder von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt sind oder von einer Krankenpflegezusatzversicherung, die bei einem Versicherer der Groupe Mutuel Holding AG oder einem Versicherer, der von einer ihrer Gesellschaften verwaltet wird, abgeschlossen wurde.2. Nicht versichert sind Rechtsstreite im Zusammenhang mit psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungen sowie die Beanstandung von Honoraren oder Rechnungen.
<p style="text-align: center;">Art. 7 Prämien, Versicherungspolice, Aufnahme und Kündigung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Prämien sind auf der Versicherungspolice aufgeführt. Sie werden zusammen mit den übrigen Versicherungen erhoben und sind der GMA AG geschuldet.2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Versicherungsantrags zu den Aufnahmebedingungen der GMA AG.3. Die Versicherung Legissana wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Sie erneuert sich von einem Kalenderjahr zum anderen (Versicherungsperiode).4. In Abweichung von Artikel 13 AVZ kann der Versicherte seinen Versicherungsvertrag nach einem Versicherungsjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Vorbehalten bleibt das der GMA AG zustehende Recht, den Vertrag bei einem vertragswidrigen Verhalten des Versicherten aufzulösen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Monats Juni bei der GMA AG eingetroffen ist.5. Der Vertrag endet, sobald der Versicherte die Bedingungen nach Artikel 3 nicht mehr erfüllt.	<p style="text-align: center;">Art. 7 Prämien, Versicherungspolice, Aufnahme und Kündigung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Prämien sind auf der Versicherungspolice aufgeführt. Sie werden zusammen mit den übrigen Versicherungen erhoben und sind der GMA AG geschuldet.2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Versicherungsantrags zu den Aufnahmebedingungen der GMA AG.3. Die Versicherung Legissana wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Sie erneuert sich von einem Kalenderjahr zum anderen (Versicherungsperiode).4. In Abweichung von Artikel 13 AVZ kann der Versicherte seinen Versicherungsvertrag nach einem Versicherungsjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Vorbehalten bleibt das der GMA AG zustehende Recht, den Vertrag bei einem vertragswidrigen Verhalten des Versicherten aufzulösen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Monats September bei der GMA AG eingetroffen ist.5. Der Vertrag endet, sobald der Versicherte die Bedingungen nach Artikel 3 nicht mehr erfüllt.

Art. 14 Mitteilungen

1. Der Versicherte hat seine Meldungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Verträge an den Verwaltungssitz der GMA AG zu richten.
Meldung
per Post:
Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG
Rue des Cèdres 5
Postfach
1919 Martigny
per Telefon:
0848 803 222
per E-Mail:
kunden@groupemutuel.ch
2. Der Versicherte hat seine Meldungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit einem Schadenfall an den Verwaltungssitz der Dextra Rechtsschutz AG oder an eine ihrer offiziellen Geschäftsstellen zu richten.
3. Die Mitteilungen von Dextra oder der GMA AG erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherten zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

Art. 14 Mitteilungen

1. Der Versicherte richtet sich für Meldungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Verträge nach Art. 37 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Der Versicherte hat seine Meldungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit einem Schadenfall an den Verwaltungssitz der Dextra Rechtsschutz AG oder an eine ihrer offiziellen Geschäftsstellen zu richten.
3. Die Mitteilungen von Dextra oder der GMA AG erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherten zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

Art. 15 Bearbeitung der persönlichen Daten des Versicherten

1. Die erfassten persönlichen und administrativen Daten dienen dem Vermittler, der GMA AG und Dextra zur Erstellung von Offerten und zur Bearbeitung des/der Antrags/Anträge für Versicherungen gemäss VVG und des/der damit zusammenhängenden Vertrags/Verträge, sowie zur Verwaltung der Schadenfälle. Die Daten dienen für die Einschätzung der zu versichernden Risiken, zur Behandlung von Schadenfällen, für die weitere administrative, statistische und finanzielle Abwicklung der abgeschlossenen Versicherung/en sowie für die administrative und finanzielle coordination zwischen dem Vermittler, der GMA AG und Dextra und/oder der Groupe Mutuel, sofern Letztere mit bestimmten Verwaltungsaufgaben für die GMA AG beauftragt ist.
2. Nötigenfalls behalten sich die GMA AG, Dextra und/oder die Groupe Mutuel, das Recht vor, die Daten im Rahmen der Vertragserfüllung im In- und Ausland an mitwirkende Dritte weiterzuleiten, insbesondere an die der Groupe Mutuel angeschlossenen oder von ihr verwalteten Gesellschaften.
3. Die persönlichen und administrativen Daten werden im Allgemeinen in elektronischer Form und/oder auf Papier und/oder eingescannt aufbewahrt und dies so lange, wie es gemäss Gesetz für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Verfahrens und Beschwerderechte, des Inkassos, der Vergütung des Vermittlers und/oder für eventuelle Streitigkeiten zwischen GMA AG, Dextra, Versichertem, Vermittler oder Dritten nötig ist.

Art. 15 Bearbeitung der persönlichen Daten des Versicherten

1. Die erfassten persönlichen und administrativen Daten dienen dem Vermittler, der GMA AG und Dextra zur Erstellung von Offerten und zur Bearbeitung des/der Antrags/Anträge für Versicherungen gemäss VVG und des/der damit zusammenhängenden Vertrags/Verträge, sowie zur Verwaltung der Schadenfälle. Die Daten dienen für die Einschätzung der zu versichernden Risiken, zur Behandlung von Schadenfällen, für die weitere administrative, statistische und finanzielle Abwicklung der abgeschlossenen Versicherung/en sowie für die administrative und finanzielle Koordination zwischen dem Vermittler, der GMA AG und Dextra und/oder der Groupe Mutuel Services AG, sofern Letztere mit bestimmten Verwaltungsaufgaben für die GMA AG beauftragt ist.
2. Nötigenfalls behalten sich die GMA AG, Dextra und/oder die Groupe Mutuel Services AG das Recht vor, die Daten im Rahmen der Vertragserfüllung im In- und Ausland an mitwirkende Dritte weiterzuleiten, insbesondere an Gesellschaften der Groupe Mutuel Holding AG.
3. Die persönlichen und administrativen Daten werden im Allgemeinen in elektronischer Form und/oder auf Papier und/oder eingescannt aufbewahrt und dies so lange, wie es gemäss Gesetz für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Verfahrens und Beschwerderechte, des Inkassos, der Vergütung des Vermittlers und/oder für eventuelle Streitigkeiten zwischen GMA AG, Dextra, Versichertem, Vermittler oder Dritten nötig ist.